

**UMSETZUNG DER NEUEN WAFFENRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DURCH
DIE WAFFENBEHÖRDE;
hier: Sachstand-/ Erfahrungsbericht**

Vorlage zur Sitzung des **Hauptausschusses am 08.06.2011**

TOP 4 **öffentlich**

Vorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachstand-/ Erfahrungsbericht zur Umsetzung der neuen waffenrechtlichen Bestimmungen durch die Waffenbehörde zur Kenntnis.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Bundestag hat die Änderung zum Waffengesetz (WaffG) am 18. Juni 2009 im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes verabschiedet. Aufgrund der Zustimmung des Bundesrates ist das Gesetz am 25. Juli 2009 in Kraft getreten. Mit den bereits 2008 in Kraft getretenen Änderungen zum Waffengesetz wurden eine Reihe von Neuregelungen wirksam, deren zeitnahe und konsequente Umsetzung gerade vor dem Hintergrund der Ereignisse in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009 dringend geboten war.

Dem hieraus resultierenden erheblichen Personalmehraufwand in einem der sicherheitsrelevantesten und sensibelsten Tätigkeitsfelder des Ordnungsamtes wurde zum 1.1.2010 mit der Schaffung einer neuen Stelle mit AK 1,0 – Sitzung des Hauptausschusses am 08.12.2009 – Rechnung getragen.

Mit der gesetzlichen Aufforderung an die Waffenbehörden, sich von den Waffenbesitzern ausnahmslos die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachweisen zu lassen und dies dann im Einzelfall auch vor Ort zu kontrollieren, wurde vom Bundesgesetzgeber nur konkretisiert, "was eigentlich bisher schon selbstverständlich sein sollte."

§ 36 des Waffengesetzes (WaffG) hat den Waffenbehörden bereits vor der aktuellen Änderung die Möglichkeit eingeräumt, sich die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Waffen nachweisen zu lassen und diese Aufbewahrung vor Ort auch zu kontrollieren. Die waffenrechtliche Aufarbeitung des Amoklaufs vom 11. März 2009 hat jedoch deutlich gezeigt, dass bei der Durchführung dieser Kontrollen Defizite bestehen – dies auch, weil die Behörde einen Zutritt zum Ort der Aufbewahrung bisher nur bei begründeten Zweifeln an einer sicheren Aufbewahrung geltend machen konnte. Der Gesetzgeber hat mit den Änderungen in § 36 Abs. 3 WaffG keine neue Kontrollverpflichtung eingeführt, sondern lediglich das bisherige Hindernis für eine verdachtsunabhängige Überprüfung der örtlichen Aufbewahrungssituation beseitigt.

Dies führte für uns im Ergebnis dazu, konzeptionell in einem ersten Schritt - entsprechend den Empfehlungen des Innenministeriums Baden-Württemberg – alle Waffenbesitzkarten-Inhaber, die den Nachweis einer sicheren Aufbewahrung bislang nicht oder nicht in einem ausreichenden Umfang erbracht haben, durch persönliche Anschreiben ggf. auch unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, aufzufordern, diesen Nachweis zeitnah vorzulegen - § 36 Abs. 1 WaffG.

Parallel hierzu haben wir alle Waffenbesitzkarten-Inhaber

- a) die im Besitz von "Erbwaffen" sind, durch persönliche Anschreiben aufgefordert, diese durch ein geeignetes Blockiersystem zu sichern und uns einen entsprechenden Nachweis vorzulegen - § 20 WaffG und
- b) auf persönliche Zuverlässigkeit überprüft - § 5 WaffG

Dieses "Maßnahmenpaket" ist zwischenzeitlich für alle Waffebesitzkarten-Inhaber unseres Zuständigkeitsbereichs (Sinsheim einschl. Angelbachtal und Zuzenhausen) weitestgehend abgeschlossen und führte in der Summe dazu, dass bereits ca. 450 Schusswaffen freiwillig zur Verwertung abgegeben wurden. Die Anzahl der Waffenbesitzer konnte hierdurch ebenfalls von

Stand: September 2009	-	rund 1.200 auf
Stand: Mai 2011	-	rund 800

reduziert werden. Eine Vergleichsliste über die Anzahl der Waffenbesitzer der Großen Kreisstädte im Rhein-Neckar-Kreis aus dem Jahre 2009 ist als Anlage I beigefügt und zeigt, dass die Stadt Sinsheim nach dem Landratsamt die mit Abstand größte Waffenbehörde ist.

In einem weiteren Schritt sollen ab dem kommenden Monat auch verdachtsunabhängige Kontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG schwerpunktmäßig durchgeführt werden, mit dem Ziel bis spätestens Ende 2012 (Einrichtung des Nationalen Waffenregisters) bei allen Waffenbesitzern zumindest einmal vor Ort kontrolliert zu haben.

Die bisher von uns durchgeführten "Vorortkontrollen" – in der Mehrzahl anlässlich der Schwerpunktwoche des Innenministeriums Baden-Württemberg – zeigten – sofern überhaupt – nur geringe Mängel auf. Verdachtsabhängige Kontrollen waren bisher nicht notwendig, da – wie bereits erwähnt – alle Waffenbesitzer der Aufforderung zur Vorlage eines Aufbewahrungsnachweises nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG zwischenzeitlich nachgekommen sind.

Der Aufbau eines bundesweit einheitlichen Waffenregisters ist als ein "neues priorisiertes Vorhaben" in den Aktionsplan Deutschland-Online aufgenommen worden. Das Nationale Waffenregister wird auf Grundlage europarechtlicher Vorgaben sowie des im Jahre 2009 novellierten Waffengesetzes (§ 43a WaffG) bis zum 31.12.2012 errichtet. Ziel des Vorhabens ist es, die Kerninformationen im deutschen Waffenwesen zusammenzufassen und auswertbar aufzubereiten. Hierzu ist ein bundesweit einheitliches und computergestütztes Waffenregister geplant. Mit den notwendigen Vorarbeiten hierzu wurde bereits begonnen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass aktuell hausintern zusammen mit den "Querschnittsämtern" die Gebührensätze zum Waffenrecht kalkuliert werden. Eine Vorberatung der "kalkulierten Gebühren" soll nach heutigem Kenntnisstand in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses erfolgen.

Eventuell weitergehende Detailpunkte könnten bei Bedarf in der Sitzung vermittelt werden.

(Welker)
Abteilungsleiter

(Schleifer)
Amtsleiter

(Geinert)
Oberbürgermeister